9. a. Bocholt ben 30. Januar 1805. (Z. f. Begleitscheis ne für einzubringende Waaren, daß bieselben aus feiner vom gelben Fieber befallenen Gegend kommen.)

Fürstlich = Salmisch = gemeinschaftliche Regierung.

10. Bocholt den 21. Februar 1805. (R. b. Ertraord. Steuer.)

Fürstlich Salmisch gemeinschaftliche Regierung.

Die von den Deputirten sämmtlicher theilhabenden Kandesherrn des vormaligen Hochstiftes Münster concertirte und, behufs des Letztern ferneren Kriegsschuldentils gung, am 22. December v. J. ausgeschriedene 12te Erstraord in aires Steuer (conf. ad Rr. 39 d. 2. Abth. d. S.) soll in den fürstlichen Nemtern Ahaus und Bocholt, gleichmäßig wie die 11te Ertraord. Steuer und nach Maßzgabe der Berordnung vom 28. Novemb. 1803 (conf. l. c.) erhoben, und müssen deren Beträge vor dem 10. Junic. a. an den landesherrlichen provis. General Schatzungssempfänger abgeliefert werden.

Bemerk. Die von bem fonigl. preug. Interime-Geheis men-Rath zu Munfter am 2. October 1802 (conf. Rr. 11 b. 2. Abth. b. G.) ausgeschriebene Ertraftener; fobann bie, von ben oben gedachten Deputirten am 28. November 1803 umgelegte 11te Extrasteuer; ferner bie von benfelben am 22. Februar 1804, gur Husgleichung, auf ben real = und personalschatfreien Stand repartirte Extra : Steuer. und endlich bie, gleichmäßig, am 21. Marg 1804, gur Tilgung geleifteter Borfchuffe an bie fruhere munfters sche Landes = Werbe = Raffe, auf die beitragspflichtis gen Grundstude und Stadte ausgeschriebene Werbe-Steuer, - welche Steuern fammtlich im gangen Umfange bes vormaligen Sochstiftes Munfter aufgebracht werden mußten, - find auch in ben Memtern Ahaus und Bocholt erhoben worden, jedoch fehlen rudsichtlich ber brei lettbezeichneten Steuern bie besondern Erhebungs-Berordnungen.

11. Bocholt den 15. Marz 1815. (R. b. Berbot des Einbringens alter Kleider u. s. w. zur Abwehr des gelben Fiebers.) Fürstlich = Salmisch = gemeinschaftliche Regierung.

12. Bocholt den 15. Marz 1805. (Z. b. Freizügigkeit mit Preussen.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche Regierung.

In Folge eines zwischen der Krone Preußen rucksichtslich des Erbfürstenthums Münster und der altern Staatsgebiete, und den im vormaligen Gebiet des Hochstiftes Münster entschädigten Landesherrn abgeschlossenen, wechselseitigen Freizugigkeits-Vertrages, soll die dadurch ganz aufhörende Erhebung von Absahrtsgeld und Abschof, vom Zeitpunkte der Theilung des Bisthums Münster an, auch von Privatberechtigten beachtet werden.

Bemerk. Durch Convention d. d. Bocholt ben 8. und Coesfeld ben 15. Juli 1805 (Ab. a.) ist zwischen ben fürstlich Salm-Salm und Salm-Kyrburg'schen Landeszgebieten (einschließlich der Salm-Salm'schen Reichsberrschaft Anholt) und dem rheingräflich Salm-Horsmar'sschen, vormals zum Hochstift Münster gehörigen, Gesbiete eine gleichmäßige wechselseitig unbeschränkte Freizägigkeit festgesett, auch durch landesherrliches Rescript d. d. Haag den 7. und Ahaus den 26. August 1809 (Ab. a.) die gemeinschaftlichsfürstliche Regierung zu Bocholt angewiesen worden, völlige Abzugs und Absschwissenschen Freiheit in Emigrations und ErbschaftserportationsFällen gegen alle zur Reciprozität sich erbietende Staaten zu gewähren und deskalsige Verträge respeinzuleiten und abzuschließen.

13. Bocholt ben 2. Sept. 1805. (R. b. Brandassefuranz.) Fürstlich = Salmisch = gemeinschaftliche Regierung.

Unter Bekanntmachung ber — nach stattgefundener Auflosung ber vormaligen Feuer : Societat fur bas